



Hochschule Anhalt (FH)

**Zentrum für Informations- und
Kommunikationstechnologien**

Betriebsregelung 1/98 „Telefonie“

i.d.F. vom 2007-02-01

Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der [„Ordnung des Hochschulrechenzentrums“](#) (HRZ-Ordnung) erläßt das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien (ZIK) der Hochschule Anhalt die nachstehende Betriebsregelung.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Anschluß und Betrieb aller Geräte der Hochschule Anhalt, die an das CallManager-Cluster der Hochschule Anhalt angeschlossen sind.

(2) Sie ist sinngemäß auch für alle übrigen Geräte anzuwenden, wenn von diesen genehmigte Sprachübertragung über das Kommunikationssystem der Hochschule Anhalt betrieben wird und keine diesen Festlegungen entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen wurden.

(3) Für Endgeräte, die an durch das ZIK betreuten separaten Zugängen zu externen Telefonnetzen angeschlossen sind, gelten die Regelungen der §§ 2, 5 und 6.

§ 2

Netzzugang

(1) Der Anschluß von Geräten an das CallManager-Cluster der Hochschule Anhalt ist beim ZIK schriftlich auf dem entsprechenden [Formblatt](#) zu beantragen.

(2) Für einen reibungslosen Betrieb erforderliche Parameter (insbesondere Rufnummern) werden durch das ZIK vorgegeben. Dabei ist berechtigten Wünschen des Anwenders so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

(3) Bei fachlich begründeter Notwendigkeit ist das ZIK berechtigt, gem. § 2 Abs. 2 vorgegebene Parameter für Geräte gem. § 1 zu ändern.

(4) Vom ZIK gem. § 2 Abs. 2 vorgegebene Parameter für Geräte gem. § 1 dürfen erst nach Zustimmung des ZIK geändert werden. Sonstige für den Netzbetrieb wesentliche Veränderungen an solchen Geräten sind dem ZIK mitzuteilen.

§ 3

Netzwerkbetriebseinrichtungen

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, haben angeschlossene Bereiche das Recht auf Information über an Netzwerkbetriebseinrichtungen eingestellte Parameter.

(2) Veränderungen von Parametern an Netzwerkbetriebseinrichtungen sind grundsätzlich nur durch das ZIK vorzunehmen.

§ 4

Datenschutz

(1) Die Benutzer sind berechtigt, Daten für die Übertragung im Netz nach eigenem Ermessen zu verschlüsseln.

(2) Werden personenbezogene oder sonstige schutzbedürftige Daten über das CallManager-Cluster übertragen, ist der Nutzer selbst für die Einhaltung anzuwendender gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich.

§ 5

Betriebsstatistik

(1) Das ZIK ist berechtigt, automatisiert Statistiken über den Verkehr im Netz und über genutzte Dienste anzufertigen. Solche Erhebungen sind insbesondere zur Ermittlung von Störungsursachen, zur Lokalisierung von Netzengpässen und zur Abrechnung von kostenpflichtigen Diensten erlaubt.

(2) Erfordert der Zweck der Erhebung oder die Konstruktion der Analyseverfahren die Speicherung von Nutzerdaten, so ist das ZIK berechtigt, diese Daten zu erheben und zu speichern, wenn

- a) bei sofortiger Anonymisierung die mit der Analyse angestrebten Zielsetzungen nicht erreichbar wären;
- b) eine sofortige Anonymisierung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Das ZIK ist verpflichtet, die Speicherung der Daten sowohl vom Umfang als auch vom Zeitraum auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

§ 6**Kosten**

(1) Das ZIK behält sich vor, die durch Nutzung von kostenpflichtigen Diensten durch die Bereiche der Hochschule auf der Grundlage von global erteilten Zulassungen gem. § 9 HRZ-Ordnung entstandenen Gesamtkosten entsprechend den Betriebsstatistiken über die zugelassenen Geräte auf die Fachbereiche umzulegen.

(2) Falls eine detaillierte Zuordnung der Kosten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, können die Kosten auch pauschaliert zugeordnet werden.

(3) Die Regelungen von § 6 Abs. 1 u. 2 finden nur in den Fällen Anwendung, in denen keine zentrale Finanzierung im Haushalt vorgesehen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für dienstliche Nutzung. Soweit durch vom Leiter der Verwaltung erlassene Regelungen private Nutzung erlaubt ist, gelten die Festlegungen des Leiters der Verwaltung.

Köthen, den 1998-03-06



Engler
Ltr. ZIK